

merkungen ein Hinweis auf den jetzigen Rechtszustand gegeben worden, so z. B. in der Vorbemerkung zu § 331 StGB. Sprachliche Änderungen sind mit der einzigen Ausnahme, daß das unschöne Wort „Frauensperson“ durch „Frau“ ersetzt worden ist, nicht vorgenommen worden.

Die strafrechtlichen Einzelgesetze sind nicht mehr in Gesetze der Besatzungsmacht und sonstige Strafgesetze aufgeteilt und nicht in der zeitlichen Reihenfolge ihres Erlasses, sondern nach Sachgebieten gegliedert worden, um dadurch eine bessere Übersicht zu geben. Eine wichtige Bereicherung stellt die Aufnahme der beiden Richtlinien des Obersten Gerichts dar, die im Anschluß an das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums und das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels im vollen Wortlaut abgedruckt worden sind.